



AG Honoraruntergrenze des BFDK Beschluss der Delegiertenversammlung des BFDK

Die Ausgangslage

Zehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung der Honoraruntergrenzen-Empfehlungen (HUG) des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK) ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme und erneute Anpassung. Die Honoraruntergrenzen-Empfehlungen des BFDK sind seit 2015 ein wichtiger Maßstab für Gagenverhandlungen und Projektkalkulationen; viele Förderinstitutionen haben sie inzwischen als Mindesthonorare implementiert.

Der BFDK beabsichtigt mit der Empfehlung von Honoraruntergrenzen, die soziale Situation von Soloselbstständigen in den Darstellenden Künsten weiterhin nachhaltig zu verbessern. Die festgelegten Honoraruntergrenzen dienen als Mindestmaßstab für die Vergütung von Soloselbstständigen und orientieren sich am Prinzip der tariflichen Vereinbarungen für Arbeitnehmer*innen.

Die entsprechenden Werte werden regelmäßig durch den BFDK angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte im November 2022. Angesichts der aktuellen Tarifentwicklung des NV-Bühne, stetigen Lohnanpassungen im TV-L und TVöD sowie der Inflation hält die AG Honoraruntergrenze des BFDK eine Erhöhung der HUG für unerlässlich.

Honoraruntergrenzen-Empfehlung als Mindeststandard

Die Honoraruntergrenze ist – wie der Name sagt – eine Untergrenze. Es wird grundsätzlich empfohlen, Honorare über den veröffentlichten Mindestwerten zu kalkulieren und zu verhandeln. Insbesondere für Soloselbstständige, Duos und Ensembles mit unternehmerischer Verantwortung werden höhere Mindesthonorare pro Vorstellung



empfohlen, da sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten (Gebäude-, Werkstatt-, Lager-, Administrations- und weitere Fixkosten) ausschließlich über die Vorstellungsgagen refinanziert werden.

Herleitung der empfohlenen Höhe ab 2026

Ausgangsbasis der Honoraruntergrenzen bleibt – wie bisher üblich – der an Stadt- und Staatstheatern gültige Tarifvertrag NV-Bühne, der eine Einstiegsgage von 3.075 Euro (Stand seit Februar 2025) bzw. von 3.161,10 Euro (vereinbarte Erhöhung ab Mai 2026) als monatliches Bruttogehalt für Arbeitnehmer*innen vorsieht, wenn das Theater im nicht-künstlerischen Bereich dem TV-L unterliegt.

Für die Bemessung der Honoraruntergrenzen wird grundsätzlich zwischen Tätigkeiten, für die bei der Künstlersozialkasse (KSK) eine Sozialversicherungspflicht besteht, und solchen ohne KSK-Pflicht unterschieden. Da Selbstständige ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig selbst tragen, werden diese Beiträge zur Berechnung der HUG hinzugerechnet.

Für Selbstständige ohne KSK-Pflicht wird der gesamte Anteil der Sozialversicherung für Arbeitgeber*innen von derzeit ca. 23,94 % (entspricht 756,77 Euro) addiert. Aus dem Arbeitnehmer*innenbrutto und den Sozialversicherungsbeiträgen ergibt sich die Summe von 3.917,87 Euro.

Für KSK-Pflichtige kommt der Anteil der Sozialversicherung für Arbeitgeber*innen hinzu, den die KSK nicht übernimmt. Dieser liegt derzeit bei ca. 4,29 %, was 135,61 Euro entspricht. Aus dem Arbeitnehmer*innenbrutto und den Sozialversicherungsbeiträgen abzüglich des von der KSK übernommenen Anteils ergibt sich eine Summe von 3.296,71 Euro.

Ergänzend enthält die Honoraruntergrenzen-Empfehlung des BFDK eine Pauschale von 300 Euro im Monat zur Abdeckung weiterer Risiken und Kosten wie etwa zur Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, für Mutterschutz u.a..

Inklusive der Pauschale ergibt dies ohne KSK-Pflicht ein Mindesthonorar in Höhe von 4.217,87 Euro. Für KSK-Pflichtige ist entsprechend ein Mindesthonorar in Höhe von 3.596,71 Euro anzusetzen, welches ebenso eine Pauschale von 300 Euro enthält.

Netto-Honorarempfehlung und Umsatzsteuer:

Achtung: Die Honoraruntergrenzen beziehen sich stets auf die Netto-Honorare ohne Umsatzsteuer. Soloselbstständige müssen entsprechend ihres individuell geltenden Steuersatzes (7 % oder 19 %) die Umsatzsteuer zusätzlich ausweisen, sofern sie nicht von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind.

**Möge die Delegiertenversammlung beschließen:**

Ab dem Jahr 2026 empfiehlt der BFDK ein Mindesthonorar von 4.220 Euro (ohne KSK-Pflicht) und 3.600 Euro (mit KSK-Pflicht) pro Monat. Entsprechend gilt als Honorarsatz für Aufführungen 10 % des Monatshonorars: 422 Euro (ohne KSK) / 360 Euro (mit KSK).

Wochen-, Tages- und Stundenhonorare müssen entsprechend berechnet werden. Generell sollten Tages- und Wochenhonorare prozentual höher ausfallen, da bei kürzeren Aufträgen mit einem Mehraufwand in der Produktionszeit und Lücken zwischen den Projekten zu kalkulieren ist.

Kommender Prozess:

Der AG Honoraruntergrenze des BFDK ist bewusst, dass das Ziel der sozialen Absicherung der Akteur*innen nur durch Honoraruntergrenzen nicht zu erreichen ist, da es sich hierbei um Einstiegsgagen auf unterstem Niveau handelt. Der gemeinsame Arbeitsprozess soll daher im Hinblick auf angemessene Honorarempfehlungen fortgesetzt werden.

Für eine allseits gewünschte Weiterentwicklung der derzeitigen Untergrenze hin zu mehrstufigen Basishonoraren, die in einem gerechteren Verhältnis zu Gehältern aus Festanstellungen stehen, gilt es, das bestehende Modell der HUG-Empfehlung zukünftig darüber hinaus auch in Hinblick auf Bezugsgrößen, Verantwortlichkeiten, Erfahrungsstufen u.a. zu überprüfen.